

Schweizerisches Bundesblatt.

XXVI. Jahrgang. I.

Nr. 18.

25. April 1874.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bericht

des

schweizerischen Bundesgerichtes über seine Geschäftsführung im Jahr 1873.

(Vom Februar 1874.)

Tit.!

Wir beginnen unsern Bericht über unsere letztjährige Amtsführung neuerdings mit dem statistischen Theil, d. h. durch Mittheilung der im Laufe des Jahres 1873 bei dem Bundesgerichte anhängig gemachten und von ihm erledigten Prozesse.

Zufolge unseres letzten Amtsberichtes blieben zu Ende des Jahres 1872 als unerledigt noch anhängig . . . 33 Prozesse.

Im Jahr 1873 wurden anhängig gemacht . . . 163 „

zusammen 196 Prozesse.

Von denselben wurden erledigt:

a. durch Urtheil oder Beschluß des Bundesgerichtes . . . 23

b. durch Rückzug der Klage, beziehungsweise (bei Expropriationen) durch Annahme der Kommissionalanträge . . . 74

zusammen 97 „

Es blieben somit zu Ende 1873 noch anhängig 99 Prozesse, und zwar größtentheils Expropriationsfälle, besonders im Kanton Tessin für die Gotthardbahn.

Von den im Jahr 1873 erledigten 23 Prozessen betrafen wieder nicht weniger als 16 Ehescheidungsklagen. Von denselben wurde eine aus dem Grunde der Inkompetenz deshalb zurückgewiesen, weil zwar die Beklagte eine geborne Schweizerin, der Kläger wol in der Schweiz wohnhaft, aber nicht verbürgert war. Wir gingen hiebei von der Ansicht aus, daß das Bundesgesetz über die gemischten Ehen vom 3. Februar 1862, wodurch (in Art. 2) das Bundesgericht als subsidiärer Gerichtsstand für Scheidung gemischter Ehen erklärt wurde, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch seinem Sinn nach die schweizerische Heimathhörigkeit der Eheleute, um deren Scheidung es sich handelt, voraussetze, indem Ehescheidungen Statusfragen in sich schließen, daher mit Rücksicht auf Ausländer keinen Anspruch auf Anerkennung in deren Heimath hätten und unter Umständen sogar leicht Konflikte mit dem Ausland herbeiführen könnten. Aus materiellen Gründen wurde eine einzige der behandelten Ehescheidungsklagen zurückgewiesen.

Von den übrigen zur Beurtheilung gelangten Prozessen dürften folgende ein allgemeineres Interesse beanspruchen:

1. Derjenige zwischen dem eidgenössischen Handels- und Zolldepartement, als Kläger, und den Herren Gabriel Charbonnier in Carouge und Lucien Bray in Genf. Der Thatbestand dieses Prozesses ist kurz folgender:

Die Beklagten hatten Waaren, die sie im September 1872 durch die Paris-Lyon-Méditerranée-Eisenbahn erhielten, nur zu einem Gewicht von 470 z deklariert und mit Fr. 16. 40 verzollt, während ihr Gewicht 1174 z betrug und mit Fr. 41. 04 hätte verzollt werden sollen, sodaß die eidgenössische Zollkasse um den Betrag von Fr. 24. 64 verkürzt worden war.

Die Beklagten erklärten sich in dem über den Thatbestand aufgenommenen Protokoll nicht nur dieser Uebertretung kanntlich, sondern unterwarfen sich auch ausdrücklich dem hierüber von der Zollverwaltung zu erlassenden Ausspruch. Mit Rücksicht auf diese freiwillige Unterwerfung setzte das Zolldepartement die gesetzliche zehnfache Buße von Fr. 246. 40 um $\frac{1}{3}$, somit auf Fr. 164. 27 herab.

Da indeß die Beklagten dessenungeachtet die Zahlung verweigerten, kam das Zolldepartement bei dem Genfer korrekzionellen Gericht um Erlassung eines kondemnatorischen Urtheiles gegen Charbonnier und Bray ein, indem man in Genf der Ansicht war, daß nur ein gerichtliches Urtheil, nicht aber der bloße Spruch des Zolldepartements nach dortigen Gesetzen exekutionsfähig sei. Am 29. Januar 1873 erklärte aber das Genfer korrekzionelle Gericht

die Beklagten für nicht schuldig der ihnen zur Last gelegten und von ihnen selbst zugestandenen Kontravention, gegen welches freisprechende Urtheil das Zolldepartement bei dem Bundesgericht mit Kassation einkam.

Die bundesgerichtliche Kassationskammer fand nun, daß durch das rekurrirte Genfer-Urtheil die Artikel 7, 12 und 14 des Gesetzes über das Verfahren bei Uebertretung fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze verletzt wurden, indem zufolge dieser Vorschriften Urkunden, durch welche die Uebertreter ohne Vorbehalt erklären, sich der gesetzlichen Strafe unterziehen zu wollen, in ihrer Wirkung rechtskräftigen Urtheilen gleichstehen. Demnach hob das Kassationsgericht das von dem Genfer Zuchtpolizeigericht in dieser Sache erlassene Urtheil auf und überwies die Angelegenheit zur neuen Behandlung und Beurtheilung an das Lausanner korrektionelle Gericht — von der Ansicht ausgehend, daß das eidgenössische Zolldepartement durch Anrufung des ordentlichen Richters auf die unbedingte Exekutionsfähigkeit seines Spruches freiwillig verzichtet habe, daher den exekutorischen Weg nicht mehr betreten könne.

2. Der Prozeß zwischen der Korporationsgemeinde der Stadt Luzern und der Regierung des Kantons Luzern, betreffend Ansprüche an das Seegestade — eine Streitsache, zu deren Beurtheilung das Bundesgericht nicht vermöge der Bundesverfassung, sondern kraft Uebereinkunft der Partheien berufen war.

Dieser Streit hatte sich ursprünglich, und zwar schon im Jahr 1863, zwischen der Stadtgemeinde und der bürgerlichen Korporation Luzern erhoben, und war veranlaßt worden durch die vielen Auffüllungen, welche seit einer Reihe von Jahren zum Zwecke von Anlagen und Bauten am städtischen Seegestade stattgefunden hatten und wodurch sehr werthvolles Land gewonnen worden war; es entstand die Frage, ob die politische Stadtgemeinde oder die bürgerliche Korporation die einträglich gewordenen Bewilligungen zu solchen Auffüllungen zu ertheilen habe, beziehungsweise als Eigenthümerin des zu solchen Zwecken nutzbaren Seegrundes anzusehen sei. Erst in Folge Großrathsbeschlusses vom Jahr 1866 trat der Staat Luzern in der Weise in den Streit ein, daß er den ganzen Seegrund als öffentliches Gut für sich in Anspruch nahm.

Das Bundesgericht überzeugte sich, daß zufolge der in Sache produzirten Urkunden der Korporation Luzern zwar allerdings das Eigenthum am städtischen Seegestade zustehe, unter diesem Ausdruck aber nur das über das Wasser hervorgehende Ufer, nicht aber der unter dem Wasserspiegel befindliche Seegrund zu verstehen sei, letzterer vielmehr einen Bestandtheil des Sees

bilde und als solcher sowol zufolge des im Jahr 1800 zwischen der helvetischen Republik und der Gemeinde Luzern, als zufolge des im Jahr 1822 zwischen der politischen Gemeinde und der Bürgerkorporation Luzern erfolgten Theilungsaktes, so wie endlich kraft des privatrechtlichen Gesetzbuches des Kantons Luzern als Staatseigenthum anzusehen sei. Demgemäß wurde die Korporation Luzern mit ihrem Begehren, über den an die Uferlande anstoßenden Seeboden privatrechtlich verfügen zu dürfen, abgewiesen.

3. Der die heimathlose Familie Bürgi betreffende Prozeß zwischen dem Bundesrath als Kläger und den Regierungen der Kantone Bern und Solothurn als Beklagten. Diese Familie war dadurch heimathlos geworden, daß der in Delsberg angesiedelte Joh. Baptist Bürgi, welcher zwar das Solothurner Landrecht, aber im Kanton Solothurn kein Ortsbürgerrecht besaß, im Jahr 1826 von dem Pfarramt in Delsberg mit Maria Kath. Grillon von St. Ursanne (Bern) getraut wurde, ohne daß eine Verkündung, sei es in der Heimath des Bräutigams, sei es in derjenigen der Braut stattgefunden hatte und ohne Einholung der betreffenden Heirathsbewilligung von der Regierung von Solothurn, und zwar im Widerspruch mit den Vorschriften des für die Kantone Bern und Solothurn verbindlichen Konkordates vom 4. Juli 1820 über Ehereinsehnungen und Kopulationsschein; wozu noch kam, daß diese Eheleute nebst ihren Nachkommen auch in der Folge fortwährend in Delsberg geduldet wurden, ohne daß ihnen ein Heimathschein abgefordert worden wäre. Demzufolge wurde, in Anwendung des Bundesgesetzes über Heimathlosigkeit vom Jahr 1850, die Familie Bürgi dem Kanton Bern zur Einbürgerung zugesprochen.

4. Der Prozeß zwischen der Regierung des Kantons Aargau und derjenigen des Kantons Bern betreffend den bürgerlichen Stand des vorehelichen Kindes der Eheleute Zaugg-Köbeli.

Dieser Streit war dadurch entstanden, daß die Susanna Kath. Köbeli von Altenburg (Aargau) im Jahr 1869 ein Kind geboren hatte, das ein gewisser Christian Zaugg von Röthenbach (Bern), welcher im darauf folgenden Jahre die Mutter ehelichte, urkundlich als das seinige anerkannte, während dessen Heimathgemeinde Röthenbach, gestützt auf verschiedene Inzichten, die Vaterschaft des Christian Zaugg bestritt und daher auch die Anerkennung des in Rede stehenden Kindes verweigerte.

Das Bundesgericht fand aber die Einreden der Gemeinde Röthenbach gegenüber der förmlichen Anerkennung der Vaterschaft ab Seite des Christian Zaugg nich stichhaltig, und erklärte daher den Kanton Bern schuldig, das durch die nachgefolgte Verehelichung

der Eltern legitimirte Kind als heimathberechtigt in der Gemeinde Röthenbach anzuerkennen.

Die übrigen drei von dem Bundesgericht im abgelaufenen Jahre behandelten Prozesse betrafen Expropriationsfragen, deren verhältnißmäßig nur wenige zur bundesgerichtlichen Beurtheilung zu gelangen pflegen, indem die instruktionsrichterlichen Anträge von den Parteien in der Regel angenommen werden.

Auch im Jahr 1873 kam unsere Behörde nicht in den Fall, in Strafsachen zu funktioniren.

Ausnahmsweise wurde im letzten Jahr eine außerordentliche Herbstsitzung des Bundesgerichtes, und zwar in Luzern abgehalten, wogegen die gewöhnliche Dezenbersitzung in Bern unterblieb.

Mit vorzüglicher Hochachtung zeichnen

Chur, im Februar 1874.

Namens des Bundesgerichtes,

Der Präsident:

Dr. J. J. Blumer.

Der Aktuar:

Dr. P. C. Planta.



Summarische Uebersicht der Ein-, Aus- und Durchfuhr

E i n f u h r.

	1874. Stüke.	1873. Stüke.
Vieh: Kleinvieh	3,321.	3,771
Grossvieh	8,281.	10,128
Pferde und Maulthiere	865.	1,031
An Werth:	Werth. Fr.	Werth. Fr.
Eisenbahnwagons und deren Bestandtheile, Mühlsteine, Akergeräthe, Kähne und Fuhrwerke jeder Art	220,858.	145,206
Zugthierlast (à 15 Zentner) . . . Total	Zugthierlasten. 114,042.	111,313
Bauholz, Brennholz, gemeines Nutz- und Flössholz	10,415.	9,933
Dachziegel, Baksteine u. dgl.	2,404.	1,857
Holzkohlen, Steinkohlen, Braunkohlen, Koke und Torf	49,384.	49,398
Kalk und Gyps, gebrannt und gemahlen	3,597.	2,379
Kalk, hydraulischer	1,181.	834
Kartoffeln	1,877.	5,812
Obst und frische Gewächse	478.	542
Kleien	270.	510
Zentner (Zentner à 100 æ) . . . Total	Zentner. 1,262,296.	Zentner. 1,264,553
Amlung	4,011.	3,409
Apotheker- und Drogueriewaaren, nicht besonders benannte	8,338.	11,330
Baumwolle, rohe, und Abfälle	50,321.	22,675
Baumwollengarn u. Zwirn aller Art	2,014.	2,283
Baumwollenwaaren aller Art	4,762.	5,020
Bettfedern und Flaum	597.	578
Bier	14,218.	11,315
Bijouteriewaaren	72.	89
Branntwein u. Weingeist in Fässern	22,715.	17,212
Branntwein u. Liqueurs in Flaschen	249.	109

in der Schweiz im Monat März 1874 und 1873.

Ausfuhr.

	1874.	1873.
	Stüke.	Stüke.
Vieh: Kleinvieh	3,389.	3,763
Grossvieh	4,609.	4,139
Pferde und Maulthiere	255.	247
	Werth.	Werth.
An Werth	Fr.	Fr.
Holz, gesägtes oder geschnittenes	314,810.	232,966
Holz, rohes, gemeines Flössholz . .	93,708.	193,713
Holzkohlen und Brennholz	10,491.	18,162
	Zugthierlasten.	
Zugthierlast (à 15 Zentner) . Total	9,161.	10,683
Dachziegel und Backsteine	755.	771
Steinkohlen, Braunkohlen und Torf	479.	751
Kalk, Gyps, gebrannt u. gemahlen	882.	815
Kartoffeln	111.	141
Obst und frische Gewächse	104.	259
Kleien	317.	427
	Zentner.	Zentner
Zentner (Zentner à 100 ₤) . Total	172,247.	163,480
Amlung	264.	47
Apotheker- und Drogueriaaaren, nicht besonders benannte	5,966.	5,527
Baumwolle, rohe, und Abfälle . . .	883.	1,693
Baumwollengarn u. Zwirn aller Art	7,194.	6,689
Baumwollenwaaren aller Art . . .	24,207.	20,789
Bettfedern und Flaum	9.	23
Bier	778.	46
Bijouteriewaaren	2.	8
Branntwein u. Weingeist in Fässern	577.	428
„ Kirschwasser und Wer- muthgeist	367.	819

E i n f u h r.

	1874. Zentner.	1873. Zentner.
Bücher, Musikalien u. dgl.	1,649.	1,688
Butter und Schweineschmalz	4,874.	9,093
Chemische Produkte u. Säuren	12,626.	14,214
Cichorienwurzeln, getrocknete	1,826.	2,600
Eisen u. Stahl, geschmiedet u. ge- zogen, Eisenblech u. Eisendrath	36,751.	48,528
Eisen und Stahl, roh, und Eisen znm Maschinenbau	51,789.	65,704
Eisenguss, grober und verarbeiteter	10,346.	15,315
Eisen- und Stahlwaaren	8,726.	8,373
Farbhölzer, Farbkräuter u. s. w., ganz und zerkleinert	6,353.	3,117
Felle u. Häute, rohe u. ungegerbte	1,945.	1,972
Flachs, Hanf und Werg	1,408.	2,976
Flachs-, Hanf-, Jute- und Paktuch- garn, Strike und Schnüre	2,626.	2,471
Flachs- und Leinenwaaren: Lein- wand, Leinenband, Zwillich, Pak- leinen etc.	2,904.	2,116
Gerberrinde und Lohkuchen	4,355.	2,450
Getreide und Hülsenfrüchte	346,999.	433,980
	1874.	1873.
und zwar: Zentner. Zentner.		
Korn	248,580.	314,594
Roggen	5,460.	9,132
Hafer	40,108.	42,683
Gerste	24,825.	22,833
Mais	22,575.	32,036
Bohnen	2,983.	7,108
Erbsen	947.	945
Nichtbenannte	1,521.	4,649
Glas- und Krystallwaaren aller Art (ausser Fensterglas)	6,308.	5,090
Glas: Fensterglas	2,143.	2,229
Holzwaaren und Möbeln aller Art	3,340.	2,769
Kaffee	8,156.	13,920
Kaffee: Cichorienkaffee und andere Kaffeessurrogate	5,826.	5,915
Käse	1,402.	1,587
Krapp und Krappwurzeln	5,187.	548
Leder, rohes und gebeitztes	2,284.	2,183

Ausfuhr.

	1874. Zentner.	1873. Zentner.
Bücher, Musikalien u. dgl.	1,560.	1,204
Butter	2,758.	1,250
Chemische Produkte u. Säuren	1,115.	1,112
Cichorienwurzeln, getrocknete	—.	—
Eisen u. Stahl, geschmiedet u. gezogen, Eisenblech u. Eisendrath	672.	1,233
Eisen und Stahl, roh	5,293.	6,060
Eisenguss, grober u. verarbeiteter	582.	866
Eisen- und Stahlwaaren	2,395.	1,116
Farbhölzer, Farbkrauter etc., ganz und zerkleinert	692.	559
Felle und Häute, rohe ungegerbte	4,532.	4,817
Flachs, Hanf und Werg	113.	111
Flachs-, Hanf-, Jute- u. Paktuchgarn, Strike u. Schnüre	59.	58
Flachs- und Leinenwaaren: Leinwand, Leinenband u. Pakleinen	248.	265
Gerberrinde und Lohkuchen	972.	692
Getreide und Hülsenfrüchte	2,566.	4,800
Glas- und Krystallwaaren aller Art	151.	166
Holzwaaren und Möbeln „ „	2,644.	2,361
Kaffee	99.	107
„ Cichorienkaffee	98.	61
Käse	41,177.	39,021
Krapp und Krappwurzeln	27.	215
Leder, rohes und gebeitztes	594.	699

E i n f u h r.

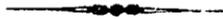
	1874. Zentner.	1873. Zentner
Lederwaaren, grobe und feine (ausser Schuhwaaren)	575.	536
Lederwaaren, Schuhwaaren	1,180.	938
Lumpen und Makulatur	4,029.	2,510
Malze: Gerstenmalz u. dgl.	23,338.	14,205
Maschinen nnd Maschinentheile	14,232.	10,744
Mehl	32,698.	44,294
Metalle, rohe, ausser Eisen	4,183.	9,182
Mineralwasser	2,414.	1,979
Obst, gedörrtes	426.	246
Oele, fette, nicht medizinische	16,460.	19,896
Oele, Petroleum	23,247.	20,707
Papier und Pappendekel aller Art	3,613.	3,804
Reis	12,537.	10,992
Salz (Koch- und Viehsalz)	18,595.	22,580
Sämercien	12,592.	18,893
Seidencocons und Seidenabfälle	1,732.	2,723
Seide und Floretseide, roh und gesponnen	3,638.	3,008
Seidene und halbseidene Stoffe	186.	184
Seidenbänder aller Art	184.	86
Seife aller Art	3,708.	3,979
Soda und Potasche	6,394.	6,213
Stroharbeiten, feine und gemeine	350.	405
Südfrüchte	2,505.	2,186
Tabak in Blättern	9,399.	3,671
„ zum Rauchen, Schnupfen und Kauen	734.	963
„ Cigarren	395.	494
Talg und andere Fettwaaren	2,014.	1,438
Teigwaaren (Nudeln u. dgl.)	1,138.	914
Töpferwaaren, feine	2,483.	2,604
Töpferwaaren, gemeine	1,784.	1,536
Uhren und Uhrenbestandtheile	293.	278
Wein in Fässern	169,882.	180,611
Wein in Flaschen	1,515.	1,274
Weinstein, roher und gereinigter	24.	104
Wolle, rohe	2,815.	2,454
Wollgarne	422.	355
Wollenwaaren aller Art	4,973.	5,241
Zucker und reiner Syrup	31,347.	31,501
„ Melasse, brauner u. schwar- zer Syrup	496.	1,232

Ausfuhr.

	1874. Zentner.	1873. Zentner.
Lederwaaren, grobe und feine (ausser Schuhwaaren) . . .	85.	108
Lederwaaren, Schuhwaaren . . .	195.	48
Lumpen und Makulatur	285.	488
Maschinen und Maschinentheile . .	19,770.	14,138
Mehl	4,031.	2,796
Metalle, rohe, ausser Eisen . . .	296.	138
Mineralwasser	588.	426
Obst, gedörrtes	104.	564
Oele, fette, nicht medizinische . .	349.	423
„ Petroleum	109.	188
Papier und Pappendekel aller Art .	1,759.	2,022
Reis	146.	183
Salz (Koch- und Viehsalz)	6,298.	4,165
Sämereien	1,286.	1,930
Seidencocons und Seidenabfälle . .	1,255.	1,275
Seide und Floretseide, roh und ge- sponnen	1,956.	2,094
Seidene und halbseidene Stoffe . .	2,743.	1,640
Seidenbänder aller Art	3,363.	4,294
Seife aller Art	144.	185
Soda und Potasche	377.	489
Stroharbeiten, feine und gemeine .	779.	815
Südfrüchte	35.	23
Tabak in Blättern	169.	317
Tabak, fabrizirter	235.	324
„ Cigarren	524.	747
Talg und andere Fettwaaren	327.	565
Teigwaaren (Nudeln u. dgl.)	811.	1,636
Töpferwaaren, feine	320.	286
Töpferwaaren, gemeine	2,265.	1,360
Uhren und Uhrenbestandtheile . . .	388.	390
Wein in Fässern.	2,015.	2,115
„ in Flaschen	158.	536
Weinstein	213.	251
Wolle, rohe	1,365.	484
Wollgarne	602.	704
Wollenwaaren aller Art	240.	394
Zucker	138.	61

D u r c h f u h r .

	1874.	1873.
	Stüke.	Stüke.
Vieh	2,111.	2,792
	Zugthierlasten.	
Holz, Kalk, Coke, Torf, Braun- u. Steinkohlen	3,869.	2,569
	Zentner.	Zentner.
Waaren, verschiedene	166,512.	141,764



Bericht des schweizerischen Bundesgerichtes über seine Geschäftsführung im Jahr 1873. (Vom Februar 1874.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.04.1874
Date	
Data	
Seite	587-598
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 130

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.